

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 685

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., Tübingen
Gläubigerbenachteiligung und Gläubigerbegünstigung
unter § 826 BGB – zur Dritthaftung von Kreditgebern
wegen sittenwidrigen Verhaltens

Seite 692

Herbert Zerwas und Sascha Demginsky, Rechtsanwälte,
Wirtschaftsprüfer, Frankfurt a.M.
Islamic Banking in Deutschland und Bankerlaubnis nach
dem Kreditwesengesetz

Seite 702, 705

OLG Hamm, 1.2.2010
OLG Stuttgart, 3.12.2009
Zur Inhaltskontrolle von AGB einer Bausparkasse im Hin-
blick auf Abschlussgebühren für einen Bausparvertrag

Seite 709

LG Berlin, 23.2.2010
Keine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle einer einmaligen
Bearbeitungsgebühr für Darlehen

Seite 709

OLG Düsseldorf, 15.1.2010
Keine Rechte aus eigenen oder zugerechneten Aktien für
die Zeit der Nichterfüllung von Meldepflichten; keine
Sonderprüfung in Konzernobergesellschaft von Vorgängen
in Konzerntochtergesellschaften

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., Tübingen

Gläubigerbenachteiligung und Gläubigerbegünstigung unter § 826 BGB – zur Dritthaftung von Kreditgebern wegen sittenwidrigen Verhaltens 685

Herbert Zerwas und Sascha Demgensky, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Frankfurt a.M.

Islamic Banking in Deutschland und Bankerlaubnis nach dem Kreditwesengesetz 692

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Hamm 1.2.2010 Zur Inhaltskontrolle von AGB einer Bausparkasse im Hinblick auf Abschlussgebühren für einen Bausparvertrag 702

OLG Stuttgart 3.12.2009 Zur Inhaltskontrolle von AGB einer Bausparkasse im Hinblick auf Abschlussgebühren für einen Bausparvertrag 705

LG Berlin 23.2.2010 Keine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle einer einmaligen Bearbeitungsgebühr für Darlehen 709

Gesellschaftsrecht

OLG Düsseldorf 15.1.2010 Keine Rechte aus eigenen Aktien oder aus Aktien, aus denen Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WpHG zugerechnet werden, für die Zeit, für welche die Meldepflichten nach § 21 Abs. 1 oder 1a WpHG nicht erfüllt wurden; keine Sonderprüfung in der Konzernobergesellschaft von Vorgängen in Konzerntochtergesellschaften 709

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 11.2.2010 Zum für die Anfechtbarkeit des Erwerbs der Aufrechnungslage maßgeblichen Zeitpunkt, wenn zumindest eine der gegenseitigen durch Rechtsgeschäft entstandenen Forderungen bedingt oder befristet ist 711

Bundesgerichtshof 11.2.2010 Dreijährige Sperrfrist für erneuten Restschuldbefreiungsantrag auch, wenn das Erstverfahren wegen Versagung der Stundung mangels Masse nicht eröffnet worden ist 716

Bundesgerichtshof 18.2.2010 Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Insolvenzstraftat, für die – isoliert betrachtet – die Löschungsvoraussetzungen vorliegen 717

Bundesgerichtshof 18.2.2010 Zur Heilung einer Obliegenheitsverletzung in der Wohlverhaltensphase, wenn der Schuldner die Aufnahme einer Tätigkeit nachträglich mitteilt, bevor sein Verhalten aufgedeckt worden ist, und den vorenthaltenen Betrag ratenweise nachzahlt 718

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	25.11.2009	Zum Einwand des auf Ausgleich nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB in Anspruch genommenen Gesamtschuldners, der ausgleichsberechtigte Gesamtschuldner hätte mit Erfolg die Einrede der Verjährung gegenüber dem Gläubiger erheben können	720
Bundesgerichtshof	9.12.2009	Zur Inhaltskontrolle von Klauseln über die Rückgabe gekaufter Ware in AGB, die in mit Verbrauchern über die Internethandelsplattform eBay zu schließenden Kaufverträgen verwendet werden	721
Bundesgerichtshof	17.2.2010	Kein Stellen von Vertragsbedingungen, wenn die Einbeziehung vorformulierter Vertragsbedingungen in einen Vertrag auf einer freien Entscheidung des anderen Vertragsteils beruht	725

Sonstiges

Bundesgerichtshof	10.12.2009	Zur Berechtigung der einzelnen Wohnungseigentümer, aus einem auf sie lautenden Titel zu vollstrecken, wenn die Klage richtigerweise von der Wohnungseigentümergemeinschaft hätte erhoben werden müssen	729
-------------------	------------	--	-----

Bücherschau

Andreas Schwennicke/ Dirk Auerbach (Hrsg.)	Kreditwesengesetz (KWG) Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Mathias Hanten, M.B.L.-HSG, Frankfurt a.M.	730
Sebastian Hopfner/Valerie Naumann/Marisa Schäfer/ Tobias Vögele/Jerom Konradi	Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, 3. Aufl.	732

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV